

# **Verordnung über die Ein- Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 9 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978<sup>1</sup>,  
Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup>,  
Artikel 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup>,  
Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>4</sup>  
und in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>5</sup> zwi-  
schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemein-  
schaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),  
*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe**

#### **Art. 1**            Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von:

- a. lebenden Tieren;
- b. tierischen Samen, unbefruchteten Eiern und Embryonen;
- c. Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- d. Lebensmitteln mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- e. tierischen Nebenprodukten;
- f. Heu und Stroh;
- g. weiteren Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bezeichnet die Le-  
bensmittel mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft und die weite-  
ren Stoffe, die Träger eines Seuchenerregers sein können.

- 1    SR 455
- 2    SR 817.0
- 3    SR 916.40
- 4    SR 812.21
- 5    SR 0.916.026.81

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>6</sup> und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>7</sup> anwendbar.

## **Art. 2** Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *BVET*: Bundesamt für Veterinärwesen;
- b. *amtlicher Tierarzt, amtliche Tierärztin*: durch das BVET eingesetzte Grenztierärztinnen und Grenztierärzte;
- c. *Grenzkontrollstelle*: Zollstelle mit grenztierärztlichem Dienst;
- d. *Drittstaat*: alle Länder, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e. *GVDE*: gemeinsames Veterinärdokument nach den Verordnungen (EG) 282/2004<sup>8</sup> und 136/2004<sup>9</sup>;
- f. *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Waren, für die das gleiche Zeugnis gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden und aus dem gleichen Staat stammen;
- g. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>10</sup>;
- h. *Traces*: integriertes tierärztliches Informatiksystem nach der Entscheidung 2003/24/EG<sup>11</sup>;
- i. *Einfuhr*: das Überführen von Tieren und Waren in die Schweiz;
- j. *Durchfuhr*: das Befördern von Tieren und Waren durch das Zollgebiet der Schweiz;
- k. *Ausfuhr*: das Überführen von Waren ins Ausland;
- l. *Ware*: Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b-g;
- m. *VTNP*: Verordnung vom 23. Juni 2004<sup>12</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

## **2. Abschnitt: Vollzugsorganisation**

### **Art. 3** Bundesamt für Veterinärwesen

<sup>1</sup> Das BVET kontrolliert die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren. Zu diesem Zweck verfügt es über einen grenztierärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Wenn dies tierseuchenpolizeilich begründet ist, kann das BVET zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen:

<sup>6</sup> SR 916.401

<sup>7</sup> SR 817.02

<sup>8</sup> ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11

<sup>9</sup> ABl. L. 21 vom 28.1.2004, S. 11

<sup>10</sup> BBl 2005 2285

<sup>11</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44

<sup>12</sup> SR 916.441.22

- 
- a. weitere sichernde Bedingungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren vorschreiben;
  - b. zusätzliche Kontrollen von Tieren und Waren durch den grenztierärztlichen Dienst vorschreiben;
  - c. die Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmter Tiere und Waren verbieten;
  - d. Bewilligungen widerrufen.

<sup>3</sup> Das BVET betreibt das System *Traces*, das die Verbindung zu den Veterinärbehörden der Europäischen Gemeinschaft und bestimmter anderer Staaten herstellt. Zugriff auf das System haben das BVET, das Bundesamt für Gesundheit, die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren. *Traces* gibt Auskunft über die Herkunft, den Bestimmungsort und die Identifikation Tieren und Waren sowie über den Gesundheitsstatus von Tieren. Das BVET erlässt Weisungen technischer Art über die Benützung von *Traces*.

<sup>4</sup> Das BVET kann in Staaten, aus denen der Versand von Tieren und Waren nach der Schweiz beabsichtigt ist, die Seuchenlage, den Stand der Hygiene oder des Tierschutzes durch Sachverständige kontrollieren lassen. Ein angemessener Teil der dadurch verursachten Kosten kann den Importeuren in Rechnung gestellt werden. Diese müssen vorgängig über die voraussichtliche Höhe der Kosten informiert werden.

#### **Art. 4** Grenztierärztlicher Dienst

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst besteht aus:

- a. einer Leitstelle;
- b. einer leitenden amtlichen Tierärztin oder einem leitenden amtlichen Tierarzt bei jeder Grenzkontrollstelle;
- c. amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten;
- d. amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten.

<sup>2</sup> Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten können von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten beigezogen werden für:

- a. die Durchführung von Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie physischen Kontrollen;
- b. die Erhebung von Proben;
- c. das Ausführen von administrativen Aufträgen und Verfahren.

<sup>3</sup> Das BVET kann Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup> Der grenztierärztliche Dienst führt an der Zoll- und Landesgrenze die vorgeschriebenen Kontrollen durch und unterstützt die kantonalen Vollzugsbehörden in ihrer amtlichen Tätigkeit.

<sup>5</sup> Das BVET regelt in Weisungen technischer Art an den grenztierärztlichen Dienst:

- a. die Untersuchungstechnik;
- b. die Formulare;
- c. die Weiterleitung von Informationen und Akten;
- d. die Archivierung;
- e. die Berichterstattung an das BVET und das Bundesamt für Gesundheit.

**Art. 5** Aus- und Weiterbildung der Organe des grenztierärztlichen Dienstes

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte müssen eine Ausbildung nach den Artikeln 8, 13 und 23 der Verordnung vom 1. März 1995<sup>13</sup> über die Ausbildung für die Kontrollorgane für die Fleischhygiene absolviert haben.

<sup>2</sup> Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten werden durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgebildet.

<sup>3</sup> Der grenztierärztliche Dienst führt an der Zoll- und Landesgrenze die vorgeschriebenen Kontrollen durch und unterstützt die kantonalen Vollzugsbehörden in ihrer amtlichen Tätigkeit.

<sup>4</sup> Die leitenden amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte führen Buch über die Ausbildung.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Gesundheit, die Oberzolldirektion und das BVET führen gemeinsam Aus- und Weiterbildungskurse für den grenztierärztlichen Dienst über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung durch.

**Art. 6** Grenzkontrollstellen

<sup>1</sup> Das BVET bezeichnet im Einvernehmen mit der Zollverwaltung bei den internationalen Flughäfen die Grenzkontrollstellen und legt die Abfertigungszeiten fest. Es legt die zur Kontrolle zugelassenen Kategorien von Tieren und Waren fest. Es kann in seinen Räumen die Kontrolle anderer Lebensmittel als derjenigen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d zulassen.

<sup>2</sup> Die Flughafenverwaltungen stellen die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Diese müssen sich auf dem Amtsplatz der Zollstelle befinden.

<sup>3</sup> Das BVET entrichtet den Flughafenverwaltungen einen angemessenen Mietzins.

<sup>4</sup> Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen sind im Anhang umschrieben. Das BVET bestimmt die technischen Einrichtungen.

<sup>5</sup> Bei der Durchführung der Kontrollen muss eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. Sie oder er ist verantwortlich für den Schlussentscheid nach der Durchführung der Kontrollen.

<sup>13</sup> SR 817.191.54

---

**Art. 7** Aufgaben der Zollstellen

<sup>1</sup> Die Zollstellen sorgen dafür, dass Tiere und Waren, die ihnen gestellt und summarisch angemeldet werden, dem grenztierärztlichen Dienst zugeführt werden, soweit eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist und dass sie den Amtsplatz nur nach Vorliegen der Zustimmung des grenztierärztlichen Dienstes verlassen.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung erteilt dem BVET auf Verlangen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Verordnung wesentlich sind, Auskunft, gewährt Einsicht in die Akten und erstattet Meldungen über die bei der Ein-, Durch-, und Ausfuhr gestellten Tiere und Waren.

**Art. 8** Kantone

<sup>1</sup> Können die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen nicht vom grenztierärztlichen Dienst oder von der Zollverwaltung durchgeführt werden, so leistet der Kanton, in dem sich die Tiere oder die Waren befinden oder für den sie bestimmt sind, die nötige Amtshilfe.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das BVET nach Rücksprache mit den Vollzugsbehörden der betroffenen Kantone.

<sup>3</sup> Sendungen, die auf dem Amtsplatz der Zollstelle nicht abschliessend beurteilt werden können, können unter Vorbehalt zugelassen und den am Bestimmungsort zuständigen kantonalen Behörden zur Nachuntersuchung überwiesen werden. Der Bund vergütet die Untersuchungskosten.

<sup>4</sup> Bei Fleisch von Haarwild, das in der Decke importiert wird, und von Wildgeflügel mit Gefieder, müssen im Bestimmungsbetrieb eine Hygienekontrolle und eine Kontrolle auf Fremdstoffe durchgeführt werden.

**Art. 9** Koordination

Der grenztierärztliche Dienst arbeitet mit den anderen Kontrollorganen zusammen, um im Hinblick auf die umfassende grenztierärztliche Kontrolle der ein- und durchgeführten Tiere und Waren alle erforderlichen Informationen zu erfassen. Dabei geht es insbesondere um:

- a. die bei Zollstellen vorliegenden Informationen;
- b. die Informationen auf den Manifesten der Flugzeuge, auf den Luftfrachtbriefe und auf weiteren Dokumenten;
- c. weitere, den Flughafenverwaltungen zugängliche Informationen.

## **2. Kapitel: Einfuhr**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 10**            Importeure

<sup>1</sup> Die anmeldepflichtigen Personen sind für die Abwicklung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren und die anschliessenden Kontrollen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die amtlichen Dokumente über die Einfuhren müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

#### **Art. 11**            Betreiber von Flughäfen

<sup>1</sup> Die Betreiber von Flughäfen sind verpflichtet, dem grenztierärztlichen Dienst die der grenztierärztlichen Kontrolle unterliegenden Sendungen vor ihrer Ankunft zu melden und dafür zu sorgen, dass sie diesem Dienst vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Sie müssen die Manifeste der Flugzeuge, die Luftfrachtbriefe und weitere Dokumente dem grenztierärztlichen Dienst auf Verlangen zur Verfügung stellen.

#### **Art. 12**            Verbotene Handlungen

<sup>1</sup> Die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen nach den Artikeln 20 Absatz 1 und 22 Absatz 2 Buchstabe g des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978<sup>14</sup> und Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben d und h der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981<sup>15</sup> ist verboten.

<sup>2</sup> Tiere, an denen verbotene Handlungen nach Absatz 1 vorgenommen worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn sie eigens zur Vornahme dieser verbotenen Handlungen aus der Schweiz ausgeführt worden sind.

<sup>3</sup> Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten ist verboten. Erlaubt sind das vorübergehende Verbringen in die Schweiz von Hunden ausländischer Halterinnen oder Halter für Ferien oder andere Kurzaufenthalte sowie die Einfuhr als Übersiedlungsgut.

<sup>4</sup> Tiere, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden. Werden sie erst im Inland entdeckt und nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt, so kann das BVET, die zuständige Kantonstierärztin oder der zuständige Kantonstierarzt die Tiere einziehen.

#### **Art. 13**            Tiertransport

Nach der Zollabfertigung sind Tiere direkt an den Bestimmungsort zu transportieren. Es dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

#### **Art. 14**            Quarantäne

<sup>1</sup> Das EVD legt fest, welche Tiere nach der Einfuhr einer Quarantäne zu unterziehen sind.

<sup>14</sup> SR 455

<sup>15</sup> SR 455.1

---

<sup>2</sup> Die Quarantäne richtet sich nach Artikel 68 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>16</sup> sowie nach den Bedingungen und Auflagen, die das BVET in der Einfuhrbewilligung festgelegt hat.

<sup>3</sup> Der Quarantäneort muss von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt in *Traces* registriert werden.

<sup>4</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bestimmt in einer Quarantäneverfügung, wie die Quarantäne im Einzelnen durchzuführen ist. Das BVET entscheidet auf Antrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes über das weitere Vorgehen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Quarantäneverfügung nicht erfüllt werden.

<sup>5</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter am Quarantäneort meldet der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt innerhalb von 24 Stunden das Eintreffen der Tiere.

<sup>6</sup> Das BVET kann vorschreiben, dass die Ankunft bestimmter Tiere vorgängig der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt angemeldet wird.

#### **Art. 15** Amtstierärztliche Überwachung

<sup>1</sup> Soweit keine Quarantäne vorgeschrieben ist, kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt eine amtstierärztliche Überwachung am Bestimmungsort anordnen.

<sup>2</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter am Bestimmungsort meldet innerhalb von 24 Stunden der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt das Eintreffen der Tiere. Nicht gemeldet werden müssen:

- a. domestizierte Tiere der Pferdegattung aus der Europäischen Union;
- b. Haushunde, Hauskatzen und Frettchen;
- c. Ziervögel;
- d. Reptilien, Amphibien und Fische;
- e. wirbellose Tiere.

#### **Art. 16** Landwirtschaftliches Packmaterial

Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial für Einfuhrsendungen verwendet wurden, müssen auf unschädliche Art beseitigt werden.

#### **Art. 17** Transportmittel, Anlagen und Einrichtungen

<sup>1</sup> Alle dem internationalen Transport von Tieren und Waren dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

<sup>2</sup> Der grenztierärztliche Dienst kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen und das Beladen von ungeeigneten Transportmitteln verbieten.

<sup>3</sup> Im Übrigen ist die Aufsicht über die Tiere und Waren mit abgeschlossener grenztierärztlicher Kontrolle, über die Anlagen, Einrichtungen und Geräte mit Ausnahme der Grenzkontrollstellen sowie über die Transportmittel Sache der Kantone.

## **2. Abschnitt: Einfuhr aus der Europäischen Union**

### **Art. 18**            Bedingungen

<sup>1</sup> Für die Einfuhr von Tieren und Waren aus der Europäischen Union gelten die Bestimmungen nach den Anlagen 2 und 6 von Anhang 11 des Abkommens.

<sup>2</sup> Die Importeure und die anmeldepflichtigen Personen müssen sich für die Einfuhr von Tieren bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt in *Traces* registrieren lassen.

<sup>3</sup> Die anmeldepflichtige Person sorgt dafür, dass Tiere, die zur Einfuhr bestimmt sind, in *Traces* eingetragen werden und dass die Waren vom Handelsdokument der Europäischen Gemeinschaft begleitet sind.

<sup>4</sup> Für die zur Schlachtung bestimmten Tiere sind die Artikel 22-24 der Verordnung vom 23. November 2005<sup>17</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle anwendbar.

<sup>5</sup> Das EVD kann eine Einfuhrbewilligung vorschreiben für:

- a. Tiere und Waren aus Drittstaaten, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie an der Aussengrenze der Europäischen Union kontrolliert werden;
- b. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP.

### **Art. 19**            Kontrolle

<sup>1</sup> Tiere und Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschliesslich solche aus Drittstaaten, die an der Aussengrenze der Europäischen Union amtstierärztlich kontrolliert worden sind, werden durch den grenztierärztlichen Dienst nicht kontrolliert.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung kann bei den vom BVET und vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten kantonalen Stellen bei Vorliegen des Verdachts auf Verstösse gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung Unterstützung anfordern.

<sup>3</sup> Die Tierschutzkontrollen der internationalen Tiertransporte und der Grenzkontrollen bei Verdacht auf Tierseuchen werden in einer Vereinbarung mit den Kantonen geregelt.

<sup>17</sup> SR 817.190

---

### **3. Abschnitt: Einfuhr aus Drittstaaten auf dem Luftweg**

#### **1. Unterabschnitt: Bewilligungsverfahren**

##### **Art. 20** Bewilligungsverfahren für Tiere und Waren

Das EVD legt fest, für welche Tiere und Waren, die auf dem Luftweg aus Drittstaaten eingeführt werden, eine Bewilligung des BVET erforderlich ist.

##### **Art. 21** Bedingungen

<sup>1</sup> Tiere und Waren müssen aus Staaten und Betrieben stammen, die von der Europäischen Gemeinschaft anerkannt sind, wenn diese ein Anerkennungsverfahren nach den Kriterien des Tierseuchen- und Lebensmittelrechts verlangt. Das EVD veröffentlicht die Titel und die Fundstellen der Listen der Europäischen Gemeinschaft über anerkannte Staaten und Betriebe.

<sup>2</sup> Die Betriebe müssen den Anforderungen des schweizerischen Tierseuchen- und Lebensmittelrechts entsprechen.

<sup>3</sup> Das BVET legt in einer Verordnung die zusätzlichen Bedingungen fest, wenn dies die Seuchenlage im Ursprungsland gebietet.

<sup>4</sup> Die Importeure und die anmeldepflichtigen Personen müssen sich für die Einfuhr von Tieren und Waren bei der zuständigen kantonalen Stelle in *Traces* registrieren lassen.

##### **Art. 22** Bewilligung

<sup>1</sup> Das BVET erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Seuchenlage im Herkunftsgebiet nachweisbar günstig ist oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden;
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind;
- c. für Tiere ein Logistikkonzept vorliegt, das den Aus- und Umlad, die Unterbringung und die Beförderung an den Bestimmungsort beschreibt.

<sup>2</sup> Das BVET kann die Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen, insbesondere hinsichtlich der Abfassung der Zeugnisse, des Transports, der Untersuchung durch den grenztierärztlichen Dienst und der Quarantäne.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird befristet.

##### **Art. 23** Erleichterungen

Das BVET kann für die Einfuhr Erleichterungen gewähren, wenn besonders günstige Verhältnisse herrschen und keine Tierschutzgründe oder seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen.

## **Art. 24**            Zeugnisse

<sup>1</sup> Tiere und Waren müssen von Zeugnissen begleitet sein, die, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der zuständigen amtlichen Tierärztin oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt des Versandlandes ausgestellt sind und die folgenden Angaben enthalten:

- a.     ausstellende Behörde;
- b.     Herkunft und Bestimmung der Sendung;
- c.     Beförderungsmittel;
- d.     Beschreibung der Sendung;
- e.     Bestätigung, dass die Einfuhrbedingungen erfüllt sind;
- f.     Ausstelldatum;
- g.     Originalstempel und -unterschrift der ausstellenden Behörde.

<sup>2</sup> Die Zeugnisse müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst oder von einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

<sup>3</sup> Die Zeugnisse der Europäischen Gemeinschaft werden als gleichwertig anerkannt und über eine Internet-Fundstelle<sup>18</sup> bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Die Zeugnisse müssen dem grenztierärztlichen Dienst abgegeben werden. Dieser bewahrt die Zeugnisse während drei Jahren auf. Gegen Entschädigung erstellt er beglaubigte Kopien.

## **Art. 25**            Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen

<sup>1</sup> Die Wiedereinfuhr einer von einem Drittstaat zurückgewiesenen Sendung wird bewilligt, wenn:

- a.     die Waren vom Original oder einer von der ausstellenden Behörde beglaubigten Kopie der Bescheinigung begleitet sind, die die Gründe für die Zurückweisung nennt und bestätigt, dass die Bedingungen für die Lagerung und den Transport der Erzeugnisse eingehalten worden sind und dass die Waren nicht behandelt worden sind;
- b.     im Fall von verplombten Behältnissen die Transporteurin oder der Transporteur bescheinigt, dass der Inhalt der Behältnisse weder behandelt noch entladen worden ist;
- c.     die betreffenden Erzeugnisse der Dokumenten- und der Identitätskontrolle und der physischen Kontrolle unterzogen wurden;
- d.     die betreffende Sendung unmittelbar in den Ursprungsbetrieb, in dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist, zurückverbracht wird; und
- e.     die Waren bis zum Ursprungsbetrieb in lecksicheren Transportmitteln befördert werden, die von der zuständigen Behörde gekennzeichnet und so verplombt werden, dass die Plomben bei einer Öffnung der Behältnisse aufgebrochen werden.

<sup>2</sup> Der grenztierärztliche Dienst, der die Bewilligung für den Transport erteilt, meldet die Sendung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde.

<sup>18</sup> www...

---

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde führt eine physische Kontrolle durch und meldet dem grenztierärztlichen Dienst, der ihr die Sendung gemeldet hat, innerhalb von zehn Tagen die Ankunft der Sendung und das Ergebnis der Kontrolle.

<sup>4</sup> Wenn die Sendung nicht innerhalb von zehn Tagen am Bestimmungsort angekommen ist, trifft der grenztierärztliche Dienst die erforderlichen Massnahmen.

## **2. Unterabschnitt: Kontrollen von Tieren und Waren**

### **Art. 26** Grundsatz

<sup>1</sup> Jede Einfuhrsendung von Tieren und Waren aus Drittstaaten muss vom grenztierärztlichen Dienst bei der Grenzkontrollstelle kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Von der Kontrolle ausgenommen sind Sendungen, die bereits bei einer Zollstelle der Europäischen Gemeinschaft grenztierärztlich kontrolliert worden sind.

### **Art. 27** Aufgaben der anmeldepflichtigen Person

Die anmeldepflichtige Person muss:

- a. dafür sorgen, dass Sendungen aus Drittstaaten, die auf dem Landweg in die Schweiz verbracht werden, bei der Eintrittszollstelle in die Europäische Union grenztierärztlich kontrolliert werden;
- b. sicherstellen, dass die Importeure, Bewilligungsinhaber und Empfänger einschliesslich der Quarantäneorte in *Traces* registriert sind;
- c. überprüfen, ob der Importeur wenn erforderlich über eine Bewilligung verfügt;
- d. den grenztierärztlichen Dienst spätestens an dem der Einfuhr vorangehenden Werktag benachrichtigen; gewerbsmässige Importeure von Tieren und Waren in elektronischer Form;
- e. ein GVDE mit den erforderlichen Angaben erstellen;
- f. die Ankunft einer Sendung unverzüglich dem grenztierärztlichen Dienst mitteilen;
- g. die erforderlichen Dokumente dem grenztierärztlichen Dienst übergeben;
- h. den grenztierärztlichen Dienst unterstützen, indem sie Sendungen bereitstellt und auspackt, Tiere aus Behältern entnimmt und mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen vorführt;
- i. die untersuchten Sendungen wieder verpacken und verladen.

### **Art. 28** Grenztierärztliche Kontrolle

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst nimmt eine Sendung zur Kontrolle an, wenn die Dokumente vorliegen.

<sup>2</sup> Die Kontrolle erfolgt nach Einsichtnahme in die Basisdokumentation und umfasst:

- a. eine Prüfung der amtstierärztlichen Zeugnisse oder anderen Dokumente, die eine Sendung begleiten (Dokumentenkontrolle);
- b. eine Überprüfung der Daten über den Lieferanten;
- c. eine Prüfung der Übereinstimmung zwischen den amtstierärztlichen Zeugnissen oder anderen Dokumenten und Kennzeichen, die nach der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung vorgeschrieben sind, durch Besichtigung der Tiere oder Waren (Identitätskontrolle);
- d. eine Kontrolle der Tiere oder Waren, die auch Kontrollen der Verpackung und der Temperatur umfassen kann, wenn nötig ergänzt mit einer Probenahme zur Untersuchung in einem Laboratorium (physische Kontrolle).

<sup>3</sup> Wird eine Probe genommen, so kann der Entscheid über die Zulässigkeit einer Sendung ausgesetzt werden, bis der Untersuchungsbefund vorliegt.

<sup>4</sup> Die Proben sind innerhalb kürzester Fristen zu untersuchen, wenn die Tiere oder Waren bei der Grenzkontrollstelle angehalten bleiben.

## **Art. 29**            Berechtigung zur Einfuhr

<sup>1</sup> Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt bestätigt mit einem Eintrag in das GVDE, dass eine Sendung eingeführt werden darf.

<sup>2</sup> Das Original des GVDE muss der Zollstelle als Voraussetzung für die zollamtliche Abfertigung einer Sendung vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Das GVDE dient als Ausweis für die Vollzugsbehörden der Tierseuchen-, Lebensmittel- oder Tierschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>4</sup> Das GVDE begleitet die Sendung bis an ihren ersten Bestimmungsort; es muss während drei Jahren aufbewahrt werden.

<sup>5</sup> Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt verfügt durch Eintrag in das GVDE wenn nötig:

- a. die Zulassung unter Vorbehalt;
- b. den Transport unter sichernden Bedingungen;
- c. die Quarantäne.

## **Art. 30**            Waren im Gewahrsam der Zollverwaltung

<sup>1</sup> Wenn eine Sendung von Waren im Gewahrsam der Zollverwaltung bleibt, hat die anmeldepflichtige Person:

- a. eine Kopie des GVDE, das die Sendung begleitet, aufzubewahren;
- b. das Datum des Eingangs der Sendung bei der Zollstelle aufzuzeichnen;
- c. das Datum oder im Falle einer gestaffelten Verzollung die Daten der Verzollung aufzuzeichnen.

<sup>2</sup> Wenn die Verzollung gestaffelt erfolgt, muss eine beglaubigte Kopie des GVDE jede Teilsendung begleiten. Die Kopie muss mit den Angaben über die überprüfte Menge oder das überprüfte Gewicht ergänzt werden.

---

### 3. Unterabschnitt: Umlad

#### Art. 31 Umlad im Landverkehr

<sup>1</sup> Jede Sendung, die ihren Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, ist der Dokumenten- und Identitätskontrolle und der physischen Kontrolle zu unterziehen um zu prüfen, ob die Tiere oder Waren den Vorschriften des betreffenden Staates entsprechen.

<sup>2</sup> Die Sendungen werden von der Grenzkontrollstelle zum Bestimmungsort unter Aufsicht des grenztierärztlichen Dienstes versandt. Waren müssen in dichten Fahrzeugen oder Behältern, die vom grenztierärztlichen Dienst plombiert werden, versandt werden.

<sup>3</sup> Der grenztierärztliche Dienst meldet die Sendung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde über *Traces*.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde am Bestimmungsort meldet dem grenztierärztlichen Dienst innerhalb von zehn Tagen die Ankunft der Ware.

<sup>5</sup> Wenn die für einen anerkannten Bestimmungsbetrieb bestimmte Sendung nicht innerhalb von zehn Tagen am Bestimmungsort angekommen ist, trifft der grenztierärztliche Dienst die erforderlichen Massnahmen.

#### Art. 32 Umlad im Luftverkehr

<sup>1</sup> Wenn eine Sendung auf dem gleichen Flughafen von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen wird, ohne den Amtsplatz zu verlassen, hat die Flughafenverwaltung den grenztierärztlichen Dienst zu informieren. Der grenztierärztliche Dienst kann ausnahmsweise, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes nötig ist, eine Dokumenten- und Identitätskontrolle durchführen, in begründeten Fällen auch bei Sendungen, die im Flugzeug verbleiben.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen muss die Sendung:

- a. bis zum Versand nach einer anderen Grenzkontrollstelle auf dem Amtsplatz gelagert werden;
- b. einer Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes nötig ist, kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden.

### 4. Unterabschnitt: Massnahmen bei Mängeln

#### Art. 33 Beanstandung von Sendungen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst beanstandet nicht vorschriftsgemässe Sendungen von Tieren und Waren.

<sup>2</sup> Er trifft eine der folgenden, den Verhältnissen angemessenen Verfügungen:

- a. Freigabe unter Vorbehalt;
- b. Rückweisung;
- c. Beschlagnahme;
- d. Einziehung.

<sup>3</sup> Der grenztierärztliche Dienst erlässt auf dem GVDE die Verfügung zuhanden der anmeldepflichtigen Person.

<sup>4</sup> Das GVDE begleitet die beanstandete Sendung; es muss während drei Jahren aufbewahrt werden.

<sup>5</sup> Die vor der Verzollung anfallenden Kosten für die vorübergehende Unterbringung oder Lagerung von beanstandeten Sendungen sowie die Kosten für die Rücksendung, Schlachtung oder Vernichtung gehen zu Lasten der anmeldepflichtigen Person.

#### **Art. 34** Feststellung einer Seuche

<sup>1</sup> Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt setzt sich unverzüglich mit dem BVET in Verbindung, wenn sie oder er bei einem Tier eine Seuche feststellt oder vermutet.

<sup>2</sup> Das BVET ordnet je nach Sachlage die nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>19</sup> vorgesehenen Massnahmen, die Rückweisung oder die Tötung und Beseitigung des seuchenverdächtigen Tieres oder der ganzen Sendung an.

#### **Art. 35** Freigabe unter Vorbehalt

Der grenztierärztliche Dienst gibt die Sendung unter Vorbehalt frei, wenn sie nur unwesentlich vom vorschriftsgemässen Zustand abweicht.

#### **Art. 36** Rückweisung

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst weist Tiere und Waren zurück, wenn

- a. sie aus Ländern oder Regionen oder Betrieben stammen, die nicht nach Artikel 21 anerkannt sind;
- b. sie ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen;
- c. die Tiere an einer Seuche erkrankt, damit infiziert oder dieser verdächtig sind;
- d. die im Herkunftsland zu erfüllenden Bedingungen über die Seuchenfreiheit und über Quarantänemassnahmen nicht erfüllt sind;
- e. das amtstierärztliche Zeugnis oder das GVDE nicht den Einfuhrbedingungen entspricht;
- f. die Tiere nicht transportfähig sind.

<sup>2</sup> Die anmeldepflichtige Person ist verpflichtet, die beanstandete Sendung in der vorgegebenen Frist auf eigene Kosten vom Amtsplatz zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird die Sendung eingezogen, wenn sie sich noch immer auf dem Amtsplatz befindet.

<sup>19</sup> SR 916.401

---

**Art. 37**            Beschlagnahme

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst beschlagnahmt:

- a. bis zum Vorliegen eines Entscheides seuchenverdächtige oder verseuchte Tiere und Waren;
- b. Tiere, deren Weitertransport aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich ist;
- c. auf dem Transport umgestandene Tiere;
- d. Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie der Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Das BVET bringt beschlagnahmte Tiere und Waren auf Kosten und Gefahr der anmeldepflichtigen Person unter.

<sup>3</sup> Das BVET kann beschlagnahmte Tiere und Waren nach angemessener Frist einziehen, sofern nicht eine Rückweisung oder ein anderweitiger Entscheid getroffen worden ist. Die anmeldepflichtige Person wird wenn immer möglich vorher angehört.

**Art. 38**            Einziehung

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst zieht ein:

- a. offensichtlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren;
- b. herrenloses Gut;
- c. Tiere oder Waren, deren Einfuhr verboten ist und die nicht an den Absender zurückgesandt werden können.

<sup>2</sup> Eingezogene Waren und Tierkörper werden zur Entsorgung in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle geliefert. Der Bund vergütet dem Kanton die Kosten der Entsorgung und stellt sie der anmeldepflichtigen Person in Rechnung.

#### **4. Abschnitt: Kleinsendungen von Lebensmitteln**

**Art. 39**            Mustersendungen

<sup>1</sup> Das BVET bewilligt die Einfuhr von Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c aus Drittstaaten, aus denen auch handelsmässige Einfuhren zugelassen sind. Es legt die Bedingungen für die Wiederausfuhr oder die Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP fest. Darunter fallen:

- a. Erzeugnisse, die als Warenmuster oder für Ausstellungen bestimmt sind;
- b. Erzeugnisse, die für besondere Studien oder für Analysen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Verwendung solcher Lebensmittel zur menschlichen Ernährung ist verboten.

#### **Art. 40**            Persönliches Gepäck

Für Lebensmittel tierischer Herkunft, die als persönliches Gepäck eingeführt werden und zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind keine Zeugnisse und keine Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst erforderlich, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a.     Lebensmittel tierischer Herkunft aus der Europäischen Union, Andorra, Norwegen und San Marino;
- b.     Fleisch, Fleischerzeugnisse von , Milch, Milcherzeugnisse von den Färöer-Inseln, aus Grönland und Island mit einem Gewicht von nicht mehr als fünf Kilogramm;
- c.     Lebensmittel ausgenommen Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse aus anderen Drittländern, aus denen auch entsprechende handelsmässige Importe zugelassen sind, mit einem Gewicht von nicht mehr als einem Kilogramm;
- d.     Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung aus beliebigen Ländern, sofern:
  1.     diese Erzeugnisse vor dem Öffnen nicht gekühlt werden müssen,
  2.     es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an den Endverbraucher handelt,
  3.     die Packung nicht geöffnet ist, es sei denn, sie ist gegenwärtig in Gebrauch.

#### **Art. 41**            Postpakete

Die gleiche Regelung gilt für Postsendungen, die an Privatpersonen zum privaten Gebrauch adressiert sind.

### **4. Kapitel: Reiseverkehr mit Heimtieren**

#### **Art. 42**            Definition Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, die:

- a.     ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein; und
- b.     pro Begleitperson in einer Menge von höchstens fünf Stück über die Grenze verbracht werden; und
- c.     einer der folgenden Tierkategorien angehören:
  1.     Hunde und Katzen,
  2.     Frettchen,
  3.     Hauskaninchen,
  4.     Nagetiere,
  5.     Vögel ausgenommen Hausgeflügel,
  6.     Reptilien,
  7.     Amphibien,

- 
8. tropische Zierfische,
  9. wirbellose Tiere ausgenommen Bienen und Krustentiere.

**Art. 43** Hunde, Katzen und Frettchen aus der Europäischen Union und bestimmten anderen Staaten

<sup>1</sup> Hunde, Katzen und Frettchen, die als Heimtiere aus der Europäischen Union und weiteren, vom EVD bezeichneten Staaten eingeführt werden, müssen bei der Einfuhr von einem Heimtierpass begleitet sein.

<sup>2</sup> Der Heimtierpass wird von einer von der Veterinärbehörde des Herkunftslandes dazu bevollmächtigten Tierärztin oder einem Tierarzt ausgestellt, muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- b. das Signalement des Tieres;
- c. die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung;
- d. das Datum der Impfung gegen Tollwut, die Art des Impfstoffes, den Namen des Herstellers und die Produktionsnummer;
- e. die handschriftliche Unterschrift der Tierärztin oder des Tierarztes.

<sup>3</sup> Die Tiere dürfen nur dann in die Schweiz verbracht werden, wenn sie gegen Tollwut geimpft sind. Die Impfung muss mit einem inaktivierten Impfstoff mit dem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Impfung muss mindestens 21 Tage vor der Einfuhr vorgenommen worden sein. Die letzte Impfung darf nicht länger als die vom Hersteller angegebene Geltungsdauer zurückliegen. Für Tiere, die innerhalb eines Jahres nachgeimpft worden sind, gilt die Wartefrist von 21 Tagen nicht.

<sup>5</sup> Unter drei Monate alte Tiere können trotz fehlender Impfung in die Schweiz verbracht werden, wenn sie ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind oder wenn sie einen Heimtierausweis haben, in dem bestätigt wird, dass sie:

- a. die Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben a-c erfüllen;
- b. seit der Geburt am Ort gehalten wurden, an dem sie geboren worden sind; und
- c. nie mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, die einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt gewesen sein könnten.

<sup>6</sup> Die Tiere müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Handelt es sich um einen Mikrochip, der weder der ISO-Norm 11784<sup>20</sup> noch Anhang A der ISO-Norm 11785<sup>21</sup> entspricht, so muss der Eigentümer oder die Begleitperson bei

<sup>20</sup> Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)); Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch).

<sup>21</sup> Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)); Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch).

jeder Kontrolle die für das Ablesen des Mikrochips erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

<sup>7</sup> Bis zum 30. Juni 2012 können auch mit einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnete Tiere in die Schweiz verbracht werden.

<sup>8</sup> Die Zollorgane kontrollieren die Heimtierpässe stichprobenweise.

<sup>9</sup> Tiere, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden. Wenn sie erst im Inland entdeckt werden oder wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt worden sind, kann das BVET oder das zuständige kantonale Veterinäramt die Tiere einziehen und töten.

<sup>10</sup> Der Importeur muss Hunde innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr der vom Wohnsitzkanton bestimmten Stelle nach Artikel 16 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>22</sup> melden.

#### **Art. 44**            Hunde, Katzen, Frettchen aus Drittstaaten

<sup>1</sup> Für Hunde, Katzen und Frettchen, die als Heimtiere aus Drittstaaten eingeführt werden, ist eine Einfuhrbewilligung des BVET erforderlich. Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor der geplanten Einfuhr eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Tiere, für die ein Heimtierpass nach Artikel 43 Absatz 1 ausgestellt werden kann.

<sup>2</sup> Die Tiere müssen bei der Einfuhr von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, das in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst ist und folgende Angaben enthält:

- a. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- b. das Signalement des Tieres;
- c. die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung;
- d. das Datum der Impfung gegen Tollwut, die Art des Impfstoffes, den Namen des Herstellers und die Produktionsnummer;
- e. das Ergebnis der Titrierung;
- f. die handschriftliche Unterschrift der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes.

<sup>3</sup> Die Tiere dürfen nur dann in die Schweiz verbracht werden, wenn sie gegen Tollwut geimpft sind. Die Impfung muss mit einem inaktivierten Impfstoff mit dem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) vorgenommen werden. Der Impfstoff muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem vom EVD nach Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Staat zugelassen sein.

<sup>4</sup> Die Impfung muss mindestens 21 Tage vor der Einfuhr vorgenommen worden sein. Die letzte Impfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für Tiere, die innerhalb eines Jahres nachgeimpft worden sind, gilt die Wartefrist von 21 Tagen nicht.

<sup>5</sup> Eine Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml muss bei einer Probe durchgeführt werden, die eine bevollmächtigte Tierärztin oder ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreissig Tage nach der Impfung und drei

<sup>22</sup> SR 916.401

---

Monate vor der Einfuhr entnommen hat. Keine Titrierung ist nötig bei einem Tier, bei dem die Impfung in den in Absatz 4 vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird. Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinführung eines Tiers, aus dessen tierärztlichen Zeugnis hervorgeht, dass die Titrierung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Europäischen Union, der Schweiz oder der Staaten nach Artikel 45 Absatz 1 verlassen hat.

<sup>6</sup> Die Tiere müssen mit einem Mikrochip oder einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Handelt es sich um einen Mikrochip, der weder der ISO-Norm 11784<sup>23</sup> noch Anhang A der ISO-Norm 11785<sup>24</sup> entspricht, so muss die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Begleitperson bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Mikrochips erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

<sup>7</sup> Bis zum 30. Juni 2012 können auch mit einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnete Tiere in die Schweiz verbracht werden.

<sup>8</sup> Die Zollorgane führen die Kontrolle durch. Wenn keine Einfuhrbewilligung vorliegt oder die Tiere nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind, müssen sie an den grenztierärztlichen Dienst weitergeleitet werden. Dieser führt eine Dokumenten- und Identitäts- und eine physische Kontrolle durch.

<sup>9</sup> Tiere, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden. Wenn sie erst im Inland entdeckt werden oder wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt worden sind, kann das BVET oder das zuständige kantonale Veterinäramt die Tiere einziehen und töten.

<sup>10</sup> Der Importeur muss Hunde innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr der vom Wohnsitzkanton bestimmten Stelle nach Artikel 16 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>25</sup> melden.

#### **Art. 45**           Andere Heimtiere

<sup>1</sup> Für die Einfuhr von Heimtieren nach Artikel 42 Buchstaben a, b und c Ziffern 3-9 aus der Europäischen Union und den vom EVD bezeichneten Staaten bestehen keine tierseuchenpolizeilichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für Tiere aus anderen Staaten ist eine Einfuhrbewilligung erforderlich.

<sup>23</sup> Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)); Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch).

<sup>24</sup> Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)); Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch).

<sup>25</sup> **SR 916.401**

## 4. Kapitel: Durchfuhr, Zolllager und Zollfreilager

### Art. 46 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Durchfuhr von Tieren und Waren aus Drittstaaten nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Drittstaaten gelten die Bedingungen für die Einfuhr aus Drittstaaten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Flughafenbetreiber gelten als anmeldepflichtige Personen. Sie sind verpflichtet, die Ankunft von Tieren und Waren dem grenztierärztlichen Dienst an dem der Ankunft vorangehenden Werktag zu melden.

<sup>3</sup> Die anmeldepflichtigen Personen sind verpflichtet, vom grenztierärztlichen Dienst nicht zur Durchfuhr zugelassenen Sendungen nach dessen Anweisungen von den Flughäfen zu entfernen.

### Art. 47 Umlad im Luftverkehr

<sup>1</sup> Die Durchfuhr einer Sendung aus einem Drittstaat nach einem anderen Drittstaat bedarf einer Bewilligung des BVET. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Sendung aus einem Drittstaat stammt, aus dem die Einfuhr nicht verboten ist;
- b. der Transport in den Drittstaat auf dem Luftweg erfolgt.

<sup>2</sup> Die Sendung muss dem grenztierärztlichen Dienst zur Durchführung einer Dokumenten- und Identitätskontrolle vorgewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Kontrolle nach Absatz 2 muss nicht durchgeführt werden, wenn eine Sendung

- a. auf dem gleichen Flughafen innerhalb von zwei Stunden von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen wird, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen;
- b. nicht aus dem Flugzeug ausgeladen wird.

<sup>4</sup> Besteht ein Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelrechts und stichprobenweise können Durchfuhrsendungen durch den grenztierärztlichen Dienst kontrolliert werden.

### Art. 48 Zolllager und Zollfreilager

<sup>1</sup> In offene Zolllager und Zollfreilager dürfen nur Waren eingelagert werden, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert und zugelassen worden sind.

<sup>2</sup> Für Lebensmittel tierischer Herkunft in Bordbuffetdiensten aus Drittstaaten gelten die gleichen Bedingungen wie für die Einfuhr aus Drittstaaten; Abfälle müssen nach Artikel 13 VTNP entsorgt werden.

---

## 5. Kapitel: Ausfuhr

### 1. Abschnitt: Ausfuhr nach der Europäischen Union

#### Art. 49 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Ausfuhr von Tieren und Waren nach der Europäischen Union gelten die schweizerischen Bestimmungen der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung.

<sup>2</sup> Für die Ausfuhrsendungen von Tieren ist eine *Traces*-Meldung zu erstatten, für Waren ist ein Handelspapier zu erstellen.

#### Art. 50 Tierische Nebenprodukte

<sup>1</sup> Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP sowie unbehandelte Schlachtnebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BVET nach der Europäische Union ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Das BVET erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und Gewähr besteht, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes eingehalten werden;
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er im Falle einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die Ware im Inland nach Artikel 39 VTNP entsorgen kann;
- c. die grenzüberschreitende Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 mit dem Bestimmungsland abgesprochen wurde.

<sup>3</sup> Das BVET legt das Ausfuhrgesuch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die oder der für den Entsorgungsbetrieb nach Absatz 2 Buchstabe b zuständig ist, zum Bericht und zum Antrag vor.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Menge der exportierten tierischen Nebenprodukte dem BVET monatlich gemeldet wird.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die abfallrechtliche Bewilligung des Bundesamtes für Umweltschutz nach dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>26</sup>.

### 2. Abschnitt: Ausfuhr nach Drittstaaten

#### Art. 51 Prüfung von Ausfuhrbedingungen und Zeugnistexten

<sup>1</sup> Die tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes und die allenfalls zwischen Exporteuren und ausländischen Käufern vereinbarten tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die gewerbsmässige Ausfuhr von Tieren und Waren sowie die amtstierärztlichen Zeugnisse müssen dem BVET zur Prü-

fung unterbreitet werden, bevor die Tiere oder Waren für den Export vorbereitet werden.

<sup>2</sup> Das BVET genehmigt die Bedingungen und die Zeugnisse, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der schweizerischen Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unvereinbar sind. Das BVET kann bestimmen, dass amtliche Zeugnisformulare zu verwenden sind.

<sup>3</sup> Das BVET kann auf Verlangen des Bestimmungslandes Bedingungen genehmigen, die in der Tierseuchengesetzgebung nicht vorgesehen sind, namentlich:

- a. andere Herstellungs-, Kontroll- und Kennzeichnungsverfahren;
- b. andere Anforderungen an Räume und Einrichtungen;
- c. die tierärztliche Kontrolle in Lebensmittelbetrieben, die nicht Schacht- oder Zerlegebetriebe sind.

<sup>4</sup> Soweit es sich um den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Primärproduktion und das Schlachten und die Fleischkontrolle handelt, erteilt das Bundesamt für Gesundheit die Genehmigungen.

#### **Art. 52** Anerkennung als Ausfuhrbetrieb

<sup>1</sup> Falls das Bestimmungsland der Tiere oder Waren eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb fordert, so führt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch des interessierten Betriebs das Anerkennungsverfahren und die Überwachung durch.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie allenfalls zusätzliche Anforderungen der Gesetzgebung des Bestimmungslandes erfüllt; sie gilt jeweils für die Dauer von fünf Jahren.

#### **Art. 53** Beglaubigung von Zeugnissen

Das BVET beglaubigt auf Verlangen des Einfuhrlandes die von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten ausgestellten amtlichen Zeugnisse, soweit dies nicht in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Gesundheit liegt.

#### **Art. 54** Grenztierärztliche Kontrolle

Der grenztierärztliche Dienst ist ermächtigt, Ausfuhrsendungen von Tieren und Waren zu kontrollieren.

#### **Art. 55** Kosten

Die Kosten für die amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Tieren und Waren tragen die Verursacher.

#### **Art. 56** Medizinprodukte

Verlangt das Einfuhrland eine amtstierärztliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Medizinprodukten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Heilmit-

---

telgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>27</sup>, so gelten die Artikel dieser Verordnung über die Ausfuhr.

**Art. 57** Tierische Nebenprodukte

Für tierische Nebenprodukte ist Artikel 50 anwendbar.

## **6. Kapitel: Gebühren**

**Art. 58**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen des BVET richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>28</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

<sup>2</sup> Die Kosten für Massnahmen nach Beanstandungen von Sendungen gehen zu Lasten der anmeldepflichtigen Person.

<sup>3</sup> Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben.

## **7. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**

**Art. 59** Verfügungen

Für Bewilligungen und andere Verfügungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>29</sup> über das Verwaltungsverfahren.

**Art. 60** Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Die anmeldepflichtige Person, die Eigentümerin oder der Eigentümer beanstandeter Tiere und beanstandeter Waren kann gegen die Verfügung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes spätestens an dem der Mitteilung der Verfügung folgenden Werktag beim BVET schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann vom BVET auf Gesuch hin gewährt werden.

<sup>2</sup> Einsprachen im Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>30</sup> richten sich nach den Artikeln 52 und 55 des Lebensmittelgesetzes.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des BVET und des Bundesamtes für Gesundheit kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege sind anwendbar.

<sup>27</sup> SR 812.21

<sup>28</sup> SR 916.472

<sup>29</sup> SR 172.021

<sup>30</sup> SR 817.0

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen der Organe von Kantonen und Gemeinden ist die Beschwerde an die vom Kanton bezeichnete Stelle zulässig.

## **Art. 61** Widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst klärt Fälle ab, in denen ein Verdacht auf Widerhandlungen besteht und leitet sie wenn nötig an die zuständige Ermittlungsbehörde weiter. Er beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren, wenn sie beim oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt entdeckt werden und nicht bereits durch die Zollverwaltung beschlagnahmt worden sind.

<sup>2</sup> Die Behörde, die eine Verwaltungsstrafuntersuchung durchführt, beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren, die im Inland entdeckt werden, und benachrichtigt die für den Vollzug der Lebensmittel- und der Tierseuchengesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden. Diese treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen wie Quarantäne, Untersuchung, Schlachtung oder unschädliche Beseitigung.

<sup>3</sup> Entdecken die kantonalen Behörden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren im Inland, so beschlagnahmen sie die Tiere oder Waren, treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und erstatten dem BVET Anzeige. Ist bereits eine Verwaltungsstrafuntersuchung eröffnet worden, so beschlagnahmt nach Möglichkeit die Behörde, welche die Untersuchung leitet, die Tiere oder Waren und ordnet nach Absprache mit den kantonalen Behörden die zu treffenden Massnahmen an.

<sup>4</sup> Die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Waren unter Aufsicht des BVET an einem von ihm bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des Betroffenen unter. Das BVET ordnet die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen nach den Artikeln 33-38 an.

## **Art. 62** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>31</sup> gilt für alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung an der Zoll- und Landesgrenze. Artikel 29 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978<sup>32</sup> gilt für Widerhandlungen gegen Artikel 12 dieser Verordnung. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>33</sup> vor, so führt die Zollverwaltung, gegebenenfalls unter Mitwirkung des BVET, die Untersuchung durch.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt für Rechnung des BVET die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Straftatbestände des Strafgesetzbuches<sup>34</sup> sowie der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel-, Landwirtschafts- und Zollgesetzgebung.

<sup>31</sup> SR 916.40

<sup>32</sup> SR 455

<sup>33</sup> BBl 2005 2285

<sup>34</sup> SR 311.0

---

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 63 Vollzug

<sup>1</sup> Das EVD und das Eidgenössische Finanzdepartement, in technischer Hinsicht das BVET und die Zollverwaltung, vollziehen diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das BVET erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Ausführungsvorschriften technischer Art.

### Art. 64 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 20. April 1988<sup>35</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 35 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin muss dafür sorgen, dass die Bewilligung bei der Einfuhr dem Zollamt vorgelegt wird.

<sup>3</sup> Bei der Zollabfertigung löscht das Zollamt die Bewilligung und stellt sie dem Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe des BVET zu.

### Art. 65 Übergangsbestimmungen

[Waren in bestehenden Zolllagern]

### Art. 66 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

<sup>35</sup> AS 1988 800, 1990 1357, 1993 920, 879, 3384, 1995 1666, 2050, 3716, 1997 1121, 1998 1575, 1999 303, 2001 1337, 3294, 2002 1411, 4065, 2003 1598, 2004 3113, 2005 5493

<sup>36</sup> SR 812.212.1

## **Allgemeine Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen**

### **A. Für Tiere**

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

1. eine eigens der Beförderung lebender Tiere vorbehaltene Zufahrt, um den Tieren unnötiges Warten zu ersparen;
2. leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel, die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der zu kontrollierenden Tiere gerecht wird;
3. eine für die Zahl der von der Grenzkontrollstelle zu bearbeitenden Tiere ausreichende Anzahl von amtlichen Tierärztinnen, Tierärzten, amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten, die eine besondere Ausbildung erhalten haben, um die Angaben auf den Begleitpapieren zu prüfen und die physischen Kontrollen nach dieser Verordnung vorzunehmen;
4. ausreichend grosse Räume, einschliesslich Umkleideräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
5. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
6. die Dienste eines Speziallabors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
7. die Dienste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebs, der mit den Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung der Tiere ausgestattet ist;
8. angemessene Anlagen für den Fall, dass die Grenzkontrollstellen als Warte- bzw. Umladestationen für im Transport befindliche Tiere genutzt werden, so dass diese abgeladen, getränkt, gefüttert, gegebenenfalls ordnungsgemäss untergebracht und gepflegt oder erforderlichenfalls an Ort und Stelle auf eine Weise geschlachtet werden können, die ihnen unnötiges Leiden erspart;
9. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces* mit den anderen Grenzkontrollstellen und den zuständigen Veterinärbehörden;
10. Reinigungs- und Desinfektionsgerät und -vorrichtungen.

---

## B. Für Waren

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

1. das notwendige Personal für die Prüfung der Begleitpapiere (Tiergesundheits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigung und alle anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Dokumente);
2. eine für die Menge der von der Grenzkontrollstelle bearbeiteten Erzeugnisse ausreichende Anzahl von amtlichen Tierärztinnen, Tierärzten, amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten, die eine besondere Ausbildung erhalten haben, um die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Angaben auf den Begleitpapieren zu prüfen und an jeder Sendung von Erzeugnissen eine systematische Warenuntersuchung vorzunehmen;
3. ausreichendes Personal zur Entnahme und Bearbeitung der Stichproben, die den an der jeweiligen Grenzkontrollstelle ankommenden Sendungen entnommen werden;
4. ausreichend grosse Räume für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
5. angemessene, den Hygieneanforderungen genügende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung von Routineanalysen und die Entnahme von Proben, wie in dieser Verordnung vorgesehen;
6. angemessene, den Hygieneanforderungen genügende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen nach dieser Verordnung (speziell mikrobiologische Normen);
7. die Dienste eines Speziallabors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
8. Räumlichkeiten und Kühleinrichtungen zur Lagerung der zu Analysezwecken entnommenen Proben von Sendungen und der Erzeugnisse, die von der verantwortlichen amtlichen Tierärztin oder vom verantwortlichen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle nicht für die Überführung in den freien Verkehr freigegeben worden sind;
9. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces*;
10. die Dienste eines Betriebs, der in der Lage ist, die in der VTNP vorgesehenen Behandlungen durchzuführen.